

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Protocoll der durch den Wiener Kongress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt Instituirten Central-Commission. 1822-1832 1831

507 (31.1.1831)

der durch den Wiener Congreß für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

„ Baiern „ „ von Nau.

„ Frankreich „ „ Engelhardt.

„ Hessen „ „ Verdier.

„ Nassau „ „ Ritter von Roßler, Präsident.

„ Niederland „ „ F. Bourcoud.

„ Preussen „ „ Delius.

Mainz den 31^{ten} Januar 1831.

§1.

Nachdem die Sitzung durch Protocoll. Beschlufs vom 8^{ten} Januar / 50^{tes} Protocoll. / auf heute bestimmt worden war, und sämtliche Herren Bevollmächtigte sich versammelt hatten, lud Präsidium den Königlich Niederländischen Herren Bevollmächtigten in der Central-Commission die ihm zugekommenen Anweisungen seines allerhöchsten Hofes eröffnen zu wollen.

Niederland; Die Erläuterungen und conciliatorischen Vorschlägen, welche der unterzeichnete Niederländische Bevollmächtigte S. M. des Königs der Niederlande die Ehre hatte, vereinigt mit dem Königlich Preussischen Herren Bevollmächtigten in der Central-Commissions-Sitzung vom 28^{ten} September 1830 vorzulegen, so wie den weiteren darauf erfolgten Erklärungen von Seiten der Herren Bevollmächtigten der andern Uferstaaten / Sitzungen der Central-Commission vom 28^{ten} September und 19^{ten} December 1830 und folgende; / ist es gelungen, Dank dem conciliatorischen Geiste, der die Einen und die Andern dictirt hatte, den größten Theil der Meinungs-Verständlichkeiten zu besuitigen, welche einem vollkommenen gemeinschaftlichen Einverständnis über den in Berathung befindlichen Entwurf einer Uebereinkunft und Rheinschiffahrts-Ordnung entgegenstanden.

Die wenigen Punkte, über welche die Ansichten der Königl. Niederländischen Regierung noch von jenen der andern Uferstaaten abweichen, machen den Gegenstand der Anweisungen aus, welche Unterzeichnete erhalten hat, und wovon er seinen sehr verehrten Herren Collegen Kenntniß zu geben sich beilebt, unter Dankbezeugung für ihre Gefälligkeit, womit sie bei Gelegenheit der vorläufigen Mittheilung des Unterzeichneten, vom 8^{ten} d. M., in die Vertagung der Sitzung einwilligten.

Obschon mehrere der Erklärungen, welche Unterzeichnete die Ehre haben wird, vorzulegen, nur dahin gehen, den Sinn der einen oder der andern Verfügung, solange es noch Zeit ist, mit mehr Bestimmtheit auszudrücken, so hat er doch für dienlich erachtet, nur eine und die nämliche Ordnung, jene der Artikel des Entwurfs, zu befolgen.

Einleitung

Einleitung des Entwurfs.

Der Königlich Niederländische Bevollmächtigte nähert noch die Hoffnung, daß es seinen sehr verehrten Herrn Collegen von Baiern und Hessen gefällig seyn werde, einen der conciliatorischen Vorschläge des Unterzeichneten anzunehmen, um so mehr, da die Einleitung zum Reglement jedem seine Rechte zu verwahren bezweckt, und daß, wenn es sich davon handelt, der Nachwelt die Erinnerung an eine Meinungsverschiedenheit aufzubewahren, der Abgang einer namentlichen Erwähnung in der Einleitung zum Reglement ein Factum aus den Annalen der Geschichte nicht auszulöschen vermag, welches durch die Protocolle unwiderzuehlich constatirt ist.

Eine Nachgiebigkeit ihrer Seite, in diesem Betreff, würde ohne Zweifel dazu beitragen, die Herrn Bevollmächtigten von Baden und Frankreich zu bewegen, auch von ihrem Regieren, in dieser Hinsicht, abzustehen, und dieses mit um so größerem Erfolg, als Letzterer in der Sitzung vom 19^{ten} December die Annahme des einen oder des andern conciliatorischen Vorschlags unterstützt hat.

Art. 3. des Entwurfs.

Da die zufälligen Umstände, wovon in der Hessischen Erklärung zum Protocoll vom 28^{ten} September 1830 Erwähnung geschieht, als könnten dieselben eine Communication zwischen den Ausgangs- und Eingangs-Wegen über Brisle und Hellerortsleys, außer jener durch den Kanal von Voorne bereits zugestandenen, nöthwendig machen, sehr selten eintreten würden, so würde es überflüssig seyn, für solche außerordentliche Fälle noch einen vierten Verbindungsweg zu eröffnen, um so mehr, als es in allen Fällen den Schiffen frei steht, die in Frage stehende Communication zu wählen, wenn sie auf das exceptionnelle System der conventiönnellen Rheinschiffahrt verzichten, und sich der allgemeinen Gesetzgebung über den Transit durch das Königreich der Niederlande unterwerfen.

Da Unterzeichnete den H. Französischen Herrn Bevollmächtigten in anderer Hinsicht durch seine in dem gemeinschaftlichen Memoire der Bevollmächtigten von Niederland und Preussen abgegebene Erklärung (s. 495^{tes} Protocoll.), worin die Zulassungs-Bedingungen der See-Schiffe angegeben sind, befriedigt hat, hofft er ebenfalls, daß die gegenwärtige Erläuterung hinreichend seyn wird, um die von dem Hessischen Herrn Bevollmächtigten in Betreff des Art. 3. erhobene Schwierigkeit zu beseitigen.

Art. 4.

und die damit in Verbindung stehenden Art. 6. 7. 12.

Die Ausdrücke: "nach Deutschland, aus Deutschland kommend, oder dahin gehend", welche in diesen Artikeln gebraucht wurden, deuten nur die Richtung der Transporte an, nicht aber den Ursprung, oder den Abgangs-Punkt der Waaren, und hatten nur die nächsten Verbindungen zwischen den Niederlanden und den andern Uferstaaten im Auge, mit welchen Ersteren nur durch Deutschland, längst dem Rheine, hin in Berührung stehen.

Die ursprüngliche Fassung abstrahirt daher, von der Herkunft der Waaren, welche, sie mochten nun aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz, oder selbst

aus

Art.)

aus Oestreich, der Turkey, oder aus Rußland kommen, jedenfalls durch Deutsch-
land gehen müssen, um die Niederlande zu erreichen.

Wollte man dagegen ausdrücklich nur Deutschland, Frankreich und die Schweiz
nennen; so würde man das Ansichen haben, diese Länder ausschließlich im
Auge zu haben, und ihre Waaren, oder ihren Handel, ausschließlich begünstigen
und so ein weniger liberales System befolgen zu wollen, als man wirklich beab-
sichtigt.

Unterzeichneter ist daher beauftragt, den Vorschlag zu machen, entweder die
Zusätze zu den Art: 5, 6, 7 et 11. zu supprimiren; was das Beste wäre; oder zu
denselben noch folgende Zusätze zu machen:

Zum Art: 6. oder nach einer weitem Bestimmung;

" " 7. oder weiterher.

" " 11. oder weiterher.

Art: 5 et 6.

Als der gegenwärtig zur Berathung vorliegende Entwurf zwischen den Regie-
rungen von den Niederlanden und Preussen vereinbart wurde, war der Exster
dieser Staaten in tiefem Friedens-Genuss. In dem Wunsche allen den wichtigsten
Seehäfen; die mehr oder weniger mit der Rheinschiffahrt in Berührung stehen;
ohne Unterschied an den Vortheilen und Lasten eines liberalen Systems der Rhein-
schiffahrt Antheil zu geben, und alle Ursache zur Unzufriedenheit zu ver-
meiden, welche die Rivalität zwischen den Häfen von Amsterdam und Rotter-
dam einerseits, und Antwerpen andererseits hätten hervorbringen können, machte
die Niederländische Regierung aus eigener Bewegung das Anerbieten, dem
drei Freihäfen Hollands, einen vierten, jenen von Antwerpen, noch zuzusetzen;
ob schon eigentlich von Antwerpen, am der Schelde gelegen, nicht eher die Rede
seyn konnte, als bis der Separat-Artikeln der Wiener-Congress-Akte gemäß,
welche sich auf die Schiffahrt des Neckar, des Main, der Mosel, der Maas und
der Schelde beziehen, man später über die Mittel unterhandelt haben würde, die
für die Schiffahrt dieser Flüsse zu befolgenden Grundsätze jenen, welche für
den Rhein jetzt festgestellt werden, zu assimiliren. Man anticipirte also schon
gewissermaßen auf dasjenige, worüber späterhin unter den bei der Rheinschiff-
fahrt betheiligten Staaten eine Vereinigung zu treffen seyn würde. Allein die
seitdem in den Niederlanden stattgefundenen Ereignisse erlauben es dieser Re-
gierung nicht mehr, für jetzt, mit andern Staaten Verbindlichkeiten hinsicht-
lich des Hafens von Antwerpen einzugehen.

Der Unterzeichnete ist daher zu erklären angewiesen, daß seine Regierung
dem in einer andern Lage der Sachen gemachten Anerbieten des besagten Hafens
als eines für den Rhein-Handel bestimmten Freihafens keine Folge mehr geben
kann, und zu verlangen, daß derselbe in den Art: 5 et 6. des Reglements weg-
gelassen werde, so wie daß Alles, was wegen der Schelde-Schiffahrt und
deren Verbindung mit dem Rhein vereinbart worden, als dieser Uebereinkunft
fremd

freud, betrachtet werde; mit Vorbehalt, später darauf zurückzukommen, wenn man das, was auf den Ersteren dieser Flüsse Bezug hat, reguliren wird, ganz so, wie es in Rücksicht auf die Freihäfen, welche am Main und Neckar zu errichten sind, gehalten werden soll, wenn man das für diese mit dem Rhein in Verbindung stehenden Flüsse bestimmte Reglement abschließen wird.

Unterzeichnete hegt die Ueberzeugung, daß die Herren Bevollmächtigten der anderen, bei der Rheinschiffahrt beteiligten Höfe die gebieterischen Umstände würdigen werden, welche S. M. den König der Niederlande in die Nothwendigkeit setzen, nichts für Antwerpen zu stipuliren, und daß sie nicht aus dem Auge verlieren wollen, daß seine Regierung durch die beibehaltene Bezeichnung der drei Freihäfen von Amsterdam, Rotterdam und Dordrecht schon einen verhältnißmäßig großen Antheil zur Begünstigung der Rheinschiffahrt beiträgt.

Art. 9 et 10.

Der Unterzeichnete hat seiner Regierung die im Namen der Königl. Französischen Regierung gemachten Anerbietungen, in Bezug auf die durch die Art. 9 et 10. des Reglements in Anspruch genommene Reciprocität mitgetheilt. Die Regierung des Unterzeichneten hat darin einen unzweideutigen Beweis des Verlangens der Königl. Französischen Regierung erkannt, der Schiffahrt der Niederlande die Vortheile zu gewähren, welche sie mit ihrem Douanen-System in Einklang bringen zu können glaubt. Von einer andern Seite ist es jedoch wichtig, sowohl für das Particular-Interesse der Regierung der Niederlande, als für jenes aller andern Uferstaaten, daß die Bestimmungen, welche diese angenommen haben, auch von der Königl. Französischen Regierung nach ihrer ganzen Ausdehnung angenommen werden mögen, es sey nun für das schon zu Strasburg etablierte Entrepot oder für ein zu Gunsten des Rheinhandels an den Ufern dieses Flusses anzulegendes Entrepot, ohne irgend eine andere Beschränkung, als die, wozu die große Ausdehnung des Königreichs Frankreich Veranlassung geben dürfte.

Unterzeichnete hat sich der Befehle seiner Regierung entledigt, welche ihn beauftragt hatten, sich bereit zu erklären, im Namen derselben, alle Vorschläge anzunehmen, die dahin zielen würden, den freien Gebrauch der schiffbaren Wasserstraßen, und den freien Transit auf einige dem Rheine nahe gelegenen französischen Departemente zu beschränken, anstatt sie auf den ganzen Umfang von Frankreich auszudehnen und zu verlangen, daß bis auf diese Beschränkung, die durch die Art. 9 et 10. des Reglements aufgestellten Grundsätze ihre volle Anwendung erhalten mögen, ohne irgend eine Abweichung, was diese Departemente betrifft, damit überall eine vollkommene Gleichheit der Vortheile und Lasten unter allen Uferstaaten dargestellt werde, nicht zweifelnd, daß es dem Königlich Französischen Herrn Bevollmächtigten gelingen werde, seinen allerhöchsten Hof von der Nothwendigkeit zu überzeugen, den Concessionen, welche derselbe bereits gemacht hat, diejenigen hinzuzufügen, welche noch fehlen, um die gewünschte Ein-

-formigkeit

Ab.)

förmigkeit zu erreichen.

Obgleich ein erster Notend. Wechsel zwischen Unterzeichnetem und dem Herrn Bevollmächtigten von Frankreich, bisheran das gewünschte Resultat - Einigung über diesen Gegenstand, noch nicht erlangt hat; so schmeichelt sich derselbe, daß die Fortsetzung der besondern Negotiation, baldigst die wenigen Differenzen, welche noch zu besütigen sind, erledigen werde.

Da jedoch der Wunsch aller Uferstaaten dahin geht, alle die Punkte, worüber man nicht unmittelbar einig werden kann, in suspensiv zu lassen; so sieht Unterzeichneter sich, wiewohl ungerne, zu dem Vorschlage veranlaßt, die Vereinbarung, welche mit der Königl. Französischen Regierung zu bewirken ist, in die Kategorie derjenigen Gegenstände aufzunehmen, welche zur weitem Verhandlung ausgesetzt sind, und demzufolge dem von dem Königl. Französischen Herrn Bevollmächtigten, in der Sitzung vom 19^{ten} December letzthin vorgeschlagenen Zusatze, folgenden Zusatz zu substituieren, und denselben an das Ende des Art. 12. des Reglements zu setzen:

„ Da die Regierung S. M. des Königs der Franzosen den vorhergehenden drei
„ Artikeln nicht unbedingt beitreten konnte, ist man übereingekommen, daß sie einen
„ Gegenstand fernerer Unterhandlungen zwischen dieser Regierung und jenen der
„ anderen Uferstaaten ausmachen sollen, und daß in Abwartung der Regulierung
„ dieser Differenz-Punkte zur allgemeinen Zufriedenheit, die Rheinschiffe, welche
„ unterthanen S. M. des Königs der Franzosen angehören, von der Hand die in
„ den vorhergehenden Artikeln 5. 6. 7. 8. et 12. enthaltenen günstigen Stipulationen
„ nicht genießen werden.“

Art. 11.

Unterzeichneter hat den Auftrag zu erklären, daß seine Regierung nichts gegen den von dem Herrn Bevollmächtigten von Hessen, in dem Protocolle vom 19^{ten} December letzthin, gemachten Vorbehalt einzunenden hat, unter Beifügung, daß es sich von selbst versteht, daß, wenn gegen alles Erwarten, die Umstände, von denen die Großherzoglich Hessische Regierung ihre provisorische Einwilligung abhängig macht, sich nicht verwirklichen sollten, und daß die Schiffahrt auf dem Main und Neckar nicht auf den durch das Reglement bestimmten Fuße gestattet werden würde, die Main- und Neckar-Schiffer dadurch ebenfalls der Vortheile verlustig würden, welche ihnen auf dem Rhein gestattet sind.

Art. 13.

Endzusatz: „ausgenommen, wenn dieses durch ein gebührend nachgewissenes Hinderniß höherer Gewalt unausführbar gemacht worden ist.“

Unterzeichneter, um jedem Zweifel über den Sinn zu begegnen, in welchem er diesem in der Sitzung vom 19^{ten} December letzthin vorgeschlagenen Zusatze beistimmen zu können geglaubt hat, findet sich veranlaßt, ausdrücklich zu erklären, daß durch „Hinderniß höherer Gewalt“ niemals der zu niedere Wasserstand 1. te. Lage Wasserstand: 2. verstanden werden wird, weil die Schiffs-Patrone, welche aus den
offenen

offenen Seeinkommen, und es vorziehen, direct und ohne Lastbrechen durch das Königreich der Niederlande zu transitiren, darauf zu sehen haben, ihre Ladungen nach der Schiffbarkeit der Gewässer einzurichten, und nicht mehr Waaren zu laden, als sie zu jeder Zeit auf einmal, und in den nämlichen Schiffen, über die Grenzen der Niederlande Rheinaufwärts auszuführen im Stande sind.

Jedenfalls bleibt es ihnen freigestellt, auch mit gebrochener Last durch besagtes Königreich zu transitiren, wenn sie sich der über diese Materie geltenden Gesetzgebung unterwerfen; oder auch von dem Entrepot und den Freihäfen Gebrauch zu machen, im Falle, daß ein plötzliches und unerwartetes Fallen des Wassers eintritten möchte.

Es würde selbst zu wünschen seyn, den fraglichen Zusatz in diesem Sinne zu modificiren, und Unterzeichneter macht dazu den Antrag.

Art. 18.

Endzusatz.

Da die Ausdrücke dieses Zusatzes: "Es wird jedoch vorausgesetzt, daß etc.", die Bedingung sine qua non nicht klar genug auszudrücken scheinen; so würde es vorzuziehen seyn, zu sagen: "wohlverstanden jedoch, daß dergleichen Rectificationen etc." in gemeinschaftlicher Uebereinstimmung mit den andern Uferstaaten werden unternommen werden.

Art. 22.

1ter Zusatz.

Um eine Wiederholung des Wortes: "jedoch" zu vermeiden, wäre es zum zweitenmal durch: "jedenfalls" zu ersetzen.

Art. 23.

Die Königl. Niederländische Regierung theilt mit den Herrn Bevollmächtigten von Baden, Baiern, Frankreich und Preussen das in dem Protocoll vom 19ten December, letzthin ausgedruckte Bedauern, daß die billigen Vorschläge, welche in dem Memoire seines Bevollmächtigten und Senes von Preussen gemacht worden sind, um für den Augenblick, soviel als möglich, verschiedene Interessen zu vereinigen, von dem Großherzoglich Hessischen Hofe nicht günstiger aufgenommen worden sind, welcher zwar mit vollem Recht verlangt, daß Schiffe anderer Staaten nicht ohne geleistete Zahlung der Schiffahrts-Gebühren für den Gebrauch eines Theils des Rheins, dessen Ufer auf Kosten der Großherzoglich Hessischen Regierung unterhalten werden, vorbeifahren; aber, um sich in dem Besitze der Erhebung einer Abgabe, die nach den durch die Wiener-Congress-Acte angenommenen Grundsätzen augenscheinlich übertrieben ist, zu erhalten, ein früher erworbenes Privilegium und einen langjährigen Besitzstand anruft, da doch besagte Acte gerade beabsichtigte, jedes alte Recht abzuschaffen, welches nicht mit der richtigen Austheilung des für die ganze Rheinlänge bestimmten Maximums auf die Flussstrecken, welche den verschiedenen Staaten gehören, in Einklang wäre.

Wenn es wahr ist, wie die Antwort des Großherzoglich Hessischen Herrn Bevollmächtigten es andeutet, daß seine Regierung, unter den neuen Verhältnissen,

den

den Schiffen, welche aus dem Main kommen und den Rhein hinauf fahren, eine Abgaben freie Durchfahrt zu gestatten haben würde, so ist dieser Punkt ohne Zweifel zu untersuchen, und auf eine billige dem Grundsätze einer gerechten Abgaben-Vertheilung gemäße Art Abhilfe zu leisten, jedoch kann dieser Umstand die Beibehaltung einer Erhebung nicht rechtfertigen, welche diesem Grundsätze zuwiderläuft.

Dieser Gegenstand ist von solcher Wichtigkeit, daß er die Hinausstellung der ganzen Uebereinkunft motiviren könnte; da aber die Majorität der Central-Commission in dem Wunsche übereinstimmt, um zur baldigen Vollziehung des neuen Reglements über die Rheinschiffahrt zu gelangen, die ferneren Erörterungen über diese Frage auszusetzen, ohne die Annahme des Reglements davon abhängig zu machen, und die Regierung der Niederlande auch jenes Verlangen ernstlich theilt; so findet dieselbe keinen hinreichenden Grund, um der Ausführung dieser Ansicht entgegen zu seyn; glaubt aber darauf antragen zu müssen, daß alsdann in dem fraglichen Art. 23. eingebracht werde:

„daß, da die bisher von der Großherzoglich Hessischen Regierung von den Schiffen,
„welche nur von Mainz in den Main übersetzen, gemachte Erhebung, als dem
„Geiste des Wiener-Vertrags und den Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements,
„welches zur Absicht hat, dessen Vollzug zu reguliren, zuwider erscheint; demohner-
„achtet aber jene Regierung auf Beibehaltung dieser Erhebung, wenigstens für
„den Augenblick noch bestehen zu müssen glaubt; so ist man übereingekommen,
„daß die fragliche Erhebung nur provisorisch auf dem bisherigen Fuße fortgesetzt
„werden möge, und daß die Regierungen von Baden, Baiern, Frankreich, Nassau,
„Preußen und Niederland sich ausdrücklich vorbehalten, darauf später zurück-
„zukommen, nachdem die Schiffahrts-Gebühren-Erhebung auf dem Main eben-
„falls nach dem darauf Bezug habenden Verfügungen der Wiener-Congress-Acte
„regulirt seyn wird, damit der Grundsatz befolgt werde, daß das Maximum
„der Rheinschiffahrts-Gebühren, wie es durch den 3^{ten} der Separat-Artikel, über
„diese Schiffahrt, festgesetzt worden ist, nicht überschritten werde, und außer
„den Prognitions- und Schiffs-Gebühren, wie sie darin vorgesehn sind, keine andere
„Gebühren unter welchem Titel es auch seye, erhoben werden darf.“

Art. 37.

Nachdem Unterzeichneter seiner Regierung den von seinem Großherzoglich Badischen sehr verehrten Collegem erhobenen Zweifel über die Bedeutung und Anwendung des 3^{ten} Alinea des Art. 37. des Entwurfs (s. 195. Separat-Protocoll.) vorgelegt hat, findet er sich angewiesen, der Commission zu erkennen zu geben, daß seine Regierung mit der von Baden erkennt, daß die Ausdrücke, in der Fassung des 3^{ten} Alinea, Zweifel veranlassen, und also bei ihrer künftigen Anwendung Schwierigkeiten verursachen können, und obgleich die von Unterzeichnetem gemeinschaftlich mit seinem sehr verehrten Herrn Collegem von Preußen gegebene Erklärung, dem Badischen Herrn Bevollmächtigten befriedigt zu haben scheint; so geht dieselbe doch nicht hinreichend aus der Fassung des 3^{ten} Alinea hervor, und ist vielmehr einiger-
-maßen

maßsen entgegengesetzt, obschon der Geist, in welchem jene Antwort verfaßt wurde, wirklich auch der besagten Fassung zum Grunde liegt.

Und da es zweckmäßig ist, allen Lücken oder unbestimmten und weniger correcten Ausdrücken in einem Acte, so lange es noch Zeit dazu ist, vorzubeugen, der bestimmt ist, gegenseitige Verpflichtungen festzusetzen; so wurde Unterzeichneter von seiner Regierung beauftragt, folgenden am Ende des 3ten Alinea des 37ten Artikels des Entwurfs einzuschaltenden Zusatz vorzuschlagen:

„In der Absicht, die Ein- und Ausfuhr zu Lande mehr zu begünstigen, als die über den Rhein. Es bleibt jedoch jeder Ufer-Regierung unbenommen, den Betrag der Ein- oder Ausfuhr-Abgaben von gewissen Handels-Artikeln nach einem mehr oder weniger hohen Satze zu reguliren, je nachdem sie über den Rhein oder über die Land-Grenzen transportirt werden, so oft eine solche Regierung diese Unterscheidung dem Interesse der Industrie ihrer Einwohner günstig finden wird.“

Unterzeichneter hofft, daß seine verehrtesten Herren Collegen keinen Anstand nehmen werden, diesen Zusatz anzunehmen, welcher den Sinn vollkommen ausdrückt, in welchem das 3te Alinea des besagten Artikels abgefaßt worden ist.

Art. 50.

Es liegt in dem wohlverstandenen Interesse des Rhein-Handels, für den es sehr wichtig ist, daß der Uebergang von der alten zu der neuen Ordnung der Dinge keinen ordnungslosen Zwischenzustand darbiete, daß er zu dem Ende nach der Publication des Reglements, die nöthige Zeit habe, um seine neuen Anordnungen in dem Sinne dieses Artikels abzuschließen, und er in der Zwischenzeit nicht der Ordnungs-Einrichtungen beraubt werde, welche bisher bestanden, und die Regelmäßigkeit der Transporte zwischen den Haupt-Häfen des Rheins sicherten; aus diesem Grunde nimmt der Königl. Niederländische Bevollmächtigte keinen Anstand, nachfolgenden Zusatz zu dem Art. 50. noch vorzuschlagen, und schmeichelt sich, daß die temporäre Maasregel, welche dieser Zusatz zum Gegenstande hat, die Zustimmung seiner verehrtesten Herren Collegen erhalten werde.

„Es ist ferner in dem wohlverstandenen Interesse des Rheinhandels und der Aufrechthaltung einer guten Schifffahrts-Ordnung vereinbart worden, daß die Beurt- und Rangfahrten, welche zwischen den Niederländischen Häfen und Köln, zwischen diesem Hafen und Mainz, und zwischen Mainz und dem Ober-Rhein bestehen, noch während dem Laufe dieses Jahres fortzulauern sollen, damit der Handelsstand die nöthige Zeit habe, um seine Uebereinkünfte in dem Sinne dieses Artikels machen zu können.“

Art. 62.

Der Königlich Niederländische Bevollmächtigte ist beauftragt, sich mit den Herren Bevollmächtigten von Baden, Baiern, Frankreich und Nassau zu vereinigen, um auf einer gleichmäßig günstigen Behandlung, in Hinsicht des Lichtens an der Mündung des Mains, der Schiffe zu bestehen, die den Rhein herauf- oder herunterkommen, um in den Main zu gehen.

Original.

Original-Text-Frage.

Obschon die Königlich Niederländische Regierung den Entwurf einer Uebereinkunft, welchen ihre Commissar den Berathungen der Central-Commission in ihrer Sitzung vom 10^{ten} August 1839 vorgelegt hat, nur als ein ganz neues Project, bestimmt das früher durch den Königlich Preussischen Bevollmächtigten vorgelegte zu ersetzen, und als das Resultat der diplomatischen Unterhandlungen enthaltend, welche zwischen den Höfen von Haag und Berlin immer über dieses, in französischer Sprache abgefaßte Project gepflogen wurden, ansehen kann; und obschon es evident ist, daß das einzige Mittel, für die Zukunft unbeendigten Streitfragen über den Sinn der in zwei verschiedenen Sprachen gebrauchten Worte auszuweichen, darin besteht, nur einen Text als Original anzuerkennen, der im Falle von Meinungs-Verschiedenheit zu consulteiren wäre, und vorzugsweise denjenigen, welchen alle beteiligten Regierungen wohl verstehen, derjenigen endlich, über welchen die Preliminär-Unterhandlungen der beiden vermittelnden Höfe ausschließlich statt hatten; so findet die Königl. Niederländische Regierung dennoch keinen hinreichenden Grund, dem Vorlangen der deutschen Rhein-Uferstaaten entgegen zu seyn, das dahin geht, einen deutschen Text als Original sanctionirt zu sehen, und sich darauf zu beziehen, wenn sie bei sich den Vollzug davon bewirken, oder wenn sie unter sich Differenzen zu erledigen haben werden. Indem die Königlich Niederländische Regierung auf diese Art gerne zur Erfüllung des desfalligen Wunsches beiträgt, muß sie aber zu gleicher Zeit erklären, daß sie nur dem französischen Text als für sich verbindlich anerkennt wird; daß in Streit-Fällen zwischen Niederland und den andern Uferstaaten nur der französische Text entscheiden könne, und daß daher auch, wenn der Bevollmächtigte eine deutsche Redaction unterzeichnen wird, er dadurch keineswegs Ausdrücke zu sanctioniren gemeint ist, welche mit dem französischen Texte nicht übereinstimmend seyn möchten.

Ausfertigungs- und Ratifications-Formen der abzuschließenden Uebereinkunft.

Unterszeichneter ist ermächtigt, dem von seinen verehrtesten Herrn Collegen abgegebenem Gutachten beizutreten.

Es versteht sich von selbst, daß der Legations-Secrétär, Herr Ruhr, die Ausfertigung des für den Königl. Niederländischen Hof bestimmten Exemplars der Convention besorgen wird.

Der Königl. Niederländische Bevollmächtigte giebt schließlich seinen verehrtesten Herrn Collegen die Versicherung, daß auch seine Regierung den Wunsch aufrechttheilt, welcher in der Sitzung vom 8^{ten} dieses ausgedrückt wurde, das Reglement nämlich mit dem nächsten Frühjahr vollzogen zu sehen.

Den Beweis davon, schmückelt er sich, durch den Inhalt der Erklärungen gegeben zu haben, welche er so eben im Namen seiner Regierung gemacht hat.

Dieser allgemein getheilte Wunsch wird sich auch sicher verwirklichen, wenn, wie Unterszeichneter nicht zweifelt, seine verehrtesten Herrn Collegen der andern

Ufer-

Ufer-Staaten mit der nämlichen Bereitwilligkeit zur Hebung der leichten Differenzen mitwirken werden, welche noch zur allgemeinen Zufriedenheit auszugleichen sind, und hinsichtlich welcher die Anweisungen des Unterzeichneters ihm keine weitere Nachgiebigkeit erlauben würden.

Hessen; behält sich, um die gegenwärtige Verhandlung nicht durch Erörterungen zu verwickeln, die für dieselbe außerwesentlich sind, über die sein Interesse speciell berührenden Stellen der obigen Königl. Niederländischen Erklärungen, namentlich zu den Art: 23 und 62. der Stipulationen des neuen Rheinschiffahrts-Vertrags, zu jenem noch eine Erläuterung, zu letzterem eine öffentlich befriedigende Eröffnung bevor, und zu diesem Ende das Protocoll offen.)

Nach Anhörung der vorstehenden Königl. Niederländischen Erklärung wurde abgestimmt:

1.) Zur Einleitung.

Baden, Baiern, Frankreich, Hessen und Preussen bleiben bei den bereits zum 501^{ten} und 504^{ten} Protocoll abgegebenen Erklärungen stehen.

2.) Art: 3.

Sammtliche Bevollmächtigte bedauern, dass die allgemein gewünschte beruhigende Aufklärung von Seite der Königl. Regierung der Niederlande nicht zu erlangen gewesen ist. Man hegt aber auch keinen Zweifel über den wahren Sinn des Art: 3. und behält sich für den Fall, dass solcher in der Anwendung verkümmert werden möchte, vor, die diesseitigen Rechte geltend zu machen.

3.) Art: 5. 6. wegen Antwerpen.

Frankreich; Der Königl. Französische Bevollmächtigte willigt lediglich und einfach in die verlangte Wegstrichung.

Nassau; Die Verhältnisse, welche den Königl. Niederländischen Hof bewegen, vor der Hand des eventuell bestimmten Freihafens von Antwerpen in dem Vertrage nicht erwähnen zu lassen, sind so factisch richtig und weltkundig, dass sich keinen Anstand nehme, Namens meines Hofes dem Antrag vollkommen beizupflichten.

Baden, Baiern, Hessen und Preussen; Die Commissäre dürfen sich über Ereignisse, welche dem Wirkungskreise der Central-Commission völlig fremd sind und über deren rechtliche oder politische Folgen kein Urtheil erlauben; sie bedauern daher dem Antrage des Niederländischen Herrn Bevollmächtigten zu dessen Motivirung irgend kein authentischer Act vorliegt, nicht beizutreten zu können. Sie tragen jedoch kein Bedenken, grundsätzlich anzuerkennen, dass die Königl. Regierung der Niederlande nur in soweit zur Erfüllung der Stipulationen Art: 5 und 6. verpflichtet seyn oder bleiben wird, als diese Erfüllung innerhalb der Grenzen ihrer Machtvollkommenheit liegt. Diese Erklärung, welche immerhin einem Zusatz-Artikel gleich geachtet werden mag, scheint mehr als hinreichend zu seyn, um dem hohen Gouvernement der Niederlande vollkommene Befriedigung zu gewähren und Allerhöchstdasselbe von den Gesinnungen der gedachten Regierungen zu überzeugen.

4.) ... Gegen die zu den Art: 6, 7, 12. gewünschten kleinen Zusätze findet man all-
gemein nichts zu erinnern, wenn gleich solche zur Feststellung des Sinns nicht
erforderlich zu seyn scheinen.

5.) ... Zu den Art: 9, 10 und 11.

Frankreich: Die von dem Herrn Bevollmächtigten der Niederlande zu den Art: 9 und
^{10. des Entwurfs} abgegebene Erklärung ist zum größten Theil die Wiederholung
einer Note, die derselbe unter'm 21^{ten} dieses Monats an den Unterzeichneten ge-
richtet hat. Da diese Note andererseits die Grundlage der Particular-Verhandlung
bildet, worauf die Königl. Niederländische Erklärung im heutigen Protocol
sich bezieht: so kann der Unterzeichnete nicht umhin, seinen verehrten Herren
Collegen in öffentlicher Sitzung die Antwort mitzutheilen, die er folgenden Tags
auf jene Note ertheilt hat und zugleich einige besondere Betrachtungen bei-
zufügen, welche aus dem Inhalt und der Natur beider Mittheilungen hervor-
gehen.

In der Note vom 21^{ten} erklärt der Herr Bevollmächtigte der Niederlande:

„Da jedoch der Wunsch der Uferstaaten dahin geht, die Rheinschiffahrts-
Ordnung mit Aussetzung der Punkte, worüber man sich nicht sogleich einigen
kann, abzuschließen, und da vorauszusehen ist, daß die Kürze der Zeit nicht
gestattet wird, das gewünschte Ziel vor jenem Abschlusse zu erreichen: so ist
der Unterzeichnete ermächtigt, unter dem nöthigen Vorbehalte einzuwilligen,
daß die mit dem Königlich Französischen Gouvernement zu treffende Ueber-
einkunft, wiewohl ungerne, unter die Anzahl der weiterhin zu verhandelnden
Gegenstände gerechnet werde.“

Dies heißt deutlich aussprechen, daß man mit den im 501^{ten} Protocol ent-
haltenen Beschlüssen und Ansichten der Central-Commission einverstanden
sey.

Die Königlich Niederländische Protocollar. Erklärung vom 31^{ten} giebt
aber die Auslegung „des nöthigen Vorbehalts“ in förmlicher Weise dahin, daß
Frankreich so lange von allen Vortheilen der conventionellen Bestimmungen
des Reglements auszuschließen sey, als die gegenwärtig noch bestehenden
kleinen Anstände nicht gehoben seyn würden, — so lange nemlich, könnte man
hieraus folgern, als es dem Königlich Niederländischen Gouvernement gefallen
wird, auf dieser Ausschließung zu bestehen.

Die Central-Commission wird die unfreundlichen Folgen jener officiellen
Erklärung zu leicht einsehen, als daß es erforderlich wäre, ihr all das Unge-
bräuchliche, insbesondere das Unerwartete und gegen die Versicherung der Par-
ticular-Note Anstößende, welches darin enthalten ist, noch näher zu bezeich-
nen. Die Protocollar. Erklärung verrücket in der That offenbar den Stand
der Sache, wie derselbe in der Particular-Verhandlung festgestellt war: — und
dennoch bezieht man sich auf Letztere, um hinderein die Ursachen der Ver-
tagung zu erklären oder zu begründen! — Wäre es nicht angemessener gewesen,
die Sache im statu quo vor der Note vom 21^{ten} zu lassen, zumal der Herr
Bevollmächtigte

Bevollmächtigte der Niederlande dem Unterzeichneten noch unter'm 28^{ten} eröffnete, daß er sich beeilt habe, die Befehle seiner Regierung über die Antwort von Frankreich einzuholen und fortwährend der Meinung sei, daß die Fortsetzung der Particular-Verhandlung die augenblicklichen kleinen Anstände bald zum Ziele führen würde.

Dies scheint aber nicht der einzige Widerspruch zu seyn. — Die Note vom 28. sagt implizite, daß man, um den Abschluß des Reglements nicht aufzuhalten, der Vollziehung der Commission's-Beschlüsse hinsichtlich dieses Punktes beistimme, jedoch unter dem nöthigen Vorbehalte; während in dem Protocolle die einstweilige Ausschließung von Frankreich vorgeschlagen wird. — Wozu also einen Vorbehalt machen, wenn man dem Theil, gegen welchen man sich seine Rechte vorbehält, alles verweigern, und durchaus nichts zugestehen will?

Eine Vergleichung dieser Art scheint zu augenfällig der aufrichtigen und wohlwollenden Dankungs-Art zu widersprechen, welche das Französische Gouvernement bemüht war, sämmtlichen Rheinuferstaaten und insbesondere der Regierung S. M. des Königs der Niederlande an dem Tag zu legen, als daß der Unterzeichnete nicht die Absicht aufdecken und zurückweisen sollte, ihm allein durch eine mit der Würde des Gouvernements S. M. Majestät des Königs der Franzosen unvertäglich bedingte, die Verantwortlichkeit einer unvermeidlichen und unbestimmten Verletzung aufzubürden.

Auch wird der Unterzeichnete, gestützt auf seinen Treuglauben und auf sein Recht, allen Zumuthungen dieser Art die Offenkundigkeit der Handlungen seiner Regierung, das Zeugniß der Central-Commission und nöthigenfalls selbst das Zeugniß des Niederländischen Herrn Bevollmächtigten gegenüberstellen.

Hiernach verwahrt sich der Unterzeichnete förmlich und aufs Friedlichste gegen die Folgen eines unter dem vorliegenden Verhältnissen allen Billigkeits-Rücksichten zuwiderlaufenden Vorschlags, der, um kleiner Anstände willen, gegen den Handel und die Schifffahrt Frankreichs eine Ausnahme aufzustellen beabsichtigt, welche bei weit wichtigeren Ursachen gegen andere Uferstaaten nicht in Anspruch genommen worden ist.

Indem der Unterzeichnete für jetzt, der Central-Commission gegenüber, die Vollziehung und Handhabung ihrer früheren Beschlüsse verlangt, kann er lediglich nur der Billigkeit der Regierung S. M. des Königs der Niederlande und eventuell der Entschlußung des Französischen Gouvernements anheim stellen, den französischen Schiffen die Gerechtigkeit und Gleichheit zu verschaffen, die man denselben aus Beweggründen, welche mit der Absicht und dem Wunsche eines nahen und allgemeinen Einverständnisses über die Rhein-Angelegenheiten schwer zu vereinbaren seyn würden, nicht verweigern kann.

In dieser Ueberzeugung fügt der Unterzeichnete noch hinzu, daß der Entschluß der französischen Regierung unveränderlich feststeht, und daß keine Privat-Rücksicht sie abhalten wird, gegen alle und einen jeden der Uferstaaten von dem Zeitpunkt an, wo die neue Ordnung in Vollzug treten wird, sämmtliche Zugeständnisse zu verwirklichen, welche sie zu Gunsten der Rheinschifffahrt im Allgemeinen

meinen

meinen dargeboten hat. Da jene Zugeständnisse von allen Uferstaaten mit Dank aufgenommen worden sind: so bezieht sich die gegenwärtige Erweiterung ausschließlich auf die von Seiten der Niederlande erhobene Schwierigkeit.

Die Regierungen von Baden, Bayern, Hessen, Nassau und Preußen erkennen in den Eröffnungen des Französischen Herrn Commissars zu den Protocollen Nr. 503. und 505. sehr gern die Geneigtheit, zu einem großen und gemeinnützigen Zweck mitzuwirken. Dieser Geneigtheit wird auch ferner in der Entwicklung und Vervollständigung der verheißenen Reciprocitäts-Einrichtungen vertraut und vorläufig nur gewünscht, daß aus den vorbehaltenen Mauthanordnungen, namentlich der Verbleiung - Versiegelung - Schiffsbegleitung u. s. w. keine besondere Kosten für die Schiffer entstehen mögen. Sie überlassen sich der Hoffnung, daß die hohen Regierungen von Frankreich und von den Niederlanden in der Berücksichtigung ihrer Reciprocitäts-Verhältnisse bald eine vollständige Genugthuung finden und bis dahin keine, vielleicht störende Restriktionen für nöthig erachten werden.

Frankreich: Der Bevollmächtigte wird sich beeilen, seinem Hofe den Wunsch der Central-Commission vorzulegen, und seine Herrn Collegen können überzeugt seyn, daß die Königliche Regierung, in diesem Umstande, wie in allen andern, alles thun wird, was mit den Wünschen der Uferstaaten und den Mauthregeln zum Schutz der National-Industrie verträglich seyn wird.

6.) Zu Art. 13. können die Commissare von Baden, Bayern, Hessen, Nassau und Preußen sich nicht für den Zusatz erklären, welchen der Niederländische Herr Bevollmächtigte vorgeschlagen hat. Es scheint angemessener, auch die vorher in Antrag gebrachte Beifügung wegzulassen, welche zu jenem Vorschlage Anlaß gegeben hat, zumal jene nur den Sinn der conciliatorischen von Preußen und von den Niederlanden ausgegangenen Bemerkung: "ad impossibilia neminem tenetur" ausdrückt.

Frankreich: Der Königlich Französische Bevollmächtigte erklärt sich bereit, den von ihm vorgeschlagenen Zusatz zurückzunehmen.

7.) Zu Art. 18. und 19. werden die kleinen stylistischen Aenderungen des französischen Textes, dem Wunsche der Königl. Niederländischen Regierung gemäß, allgemein gern zugegeben. Es ist daher zu setzen, anstatt der Worte: "cependant il est suppose" die Worte "pourvu toutefois" und anstatt des Wortes "cependant" das Wort "toutefois".

8.) Zu Art. 23. scheint es der Central-Commission keines Zusatzes zu bedürfen, weil alles auf eine vorläufig für beide Theile befriedigende Weise in den Protocollen Verhandlungen enthalten ist.

9.) Zu Art. 37. gilt die nämliche Bemerkung.

10.) Ad Art. 50. Da anzunehmen ist, daß sich die jetzt bestehende Beurt- und Tour-Fahrten von selbst nur allmählig auflösen werden, je nachdem der Handelsstand für andere Einrichtungen gesorgt haben wird; so kann die Central-Commission in den Vorschlag, die Vollziehung des Vertrags, dem Art. 100. zuwider, noch ein Jahr lang theilweise zu suspendiren, nicht ingehen. Es soll

soll dagegen, um dem Antrag des Königlich Niederländischen Herrn Bevollmächtigten entgegen zu kommen, - den Interessenten überlassen bleiben, in dieser Hinsicht die älteren Schiffahrts-Einrichtungen noch bis zum 1ten Juli d. J. beizubehalten. -

11. Was endlich die Textfrage betrifft: so dürfen die Commissäre von Baden, Baiern, Hessen und Preussen außerstenfalls nur Folgendes zugestehen:

- 1) Der Vertrag wird auf den Grund der bereits von allen Uferstaaten exclus. der Niederlande angenommen und unterzeichneten beider Texte vollzogen.
- 2) Die Königliche Regierung der Niederlande nimmt in allen Fällen, wo etwas von ihr gefordert wird, was sie vertragsmäßig leisten, gestatten oder unterlassen soll, dem französischen Text zur Richtschnur.
- 3) Das nämliche Recht wird rücksichtlich des deutschen Texts auch den deutschen Uferstaaten eingeräumt, wenn die allerhöchste Regierung der Niederlande deren Verpflichtungen in Anspruch zu nehmen für gut findet.

Die vorgedachten Bevollmächtigten schmeicheln sich mit der Hoffnung, dass die allerhöchste Regierung der Niederlande in dieser gewiss billigen Erklärung ihrerseits eine vollkommene Befriedigung finden werde.

Hierauf lud Präsidium den Königl. Niederländischen Herrn Bevollmächtigten ein, seine weitere Erklärung abgeben zu wollen.

Niederlande; In Folge der Präsidial-Einladung, hat der Königl. Niederländische Bevollmächtigte die Ehre, die hiernach folgenden weiteren Erklärungen abzugeben, nämlich:

in Betreff der Einleitung.

Aus den bereits in der vorhergehenden Erklärung seines Bevollmächtigten angegebenen Gründen, hatte sich der Niederländische Hof geschmeichelt, wenigstens den dritten der conciliatorischen Vorschläge zur Vermeidung einer namentlichen Anführung von den Regierungen von Preussen, Baiern und Hessen angenommen zu sehen.

Da jedoch die Bevollmächtigten dieser Regierungen erklärt haben, auf ihrem Verlangen zu bestehen, so wird die Regierung der Niederlande, überzeugt von ihrem guten Rechte, es mit Gleichgültigkeit ansehen, dass andere Uferstaaten in der Einleitung des Reglements von der entgegengesetzten Ansicht Erwähnung machen, welcher sie zugethan waren, ehe die Separat-Unterhandlungen zwischen den Niederlanden und Preussen das Mittel gefunden hätten, verschiedene Interessen zu vereinigen, ohne die Grundsätze aufzugeben, welche man auf der einen und der anderen Seite behauptet hatte.

Da es sich aber hier von einer historischen Erwähnung desjenigen handelt, was vor der Vorlage des gegenwärtig in Berathung stehenden Reglements statt gehabt hatte, so würde man in keinem Falle mit Recht sagen können, dass die Regierung von Baden und Frankreich die Meinung der Regierungen von Preussen, Baiern und Hessen von Anfang an getheilt hätten, da besagte zwei Regierungen, jense von Baden in der Sitzung der Central-Commission vom 29ten September jüngst-

hin,

De;

hin, und jene von Frankreich in der Sitzung vom 8^{ten} des laufenden Monats, erst erklären ließen, daß sie gegenwärtig sich der Ansicht der Regierung von Preußen anschließen und somit die Regierungen von Baden und Frankreich nicht angesehen werden können, als hätten sie im Vereine mit Preußen, Bayern und Hessen ein Princip behauptet, welches zu der Meinungs-Verschiedenheit Anlaß gab, welche die Separat-Verhandlungen auszugleichen strebten, sondern als demselben erst am Ende der Negotiation beigetreten zu seyn.

Da jedoch die Herren Bevollmächtigten von Baden und Frankreich ebenfalls auf ihrem Begehren beharren, daß in diesem Sinne eine namentliche Erwähnung geschehe; so ist die Regierung des Unterzeichneten diesem Verlangen um so weniger entgegen, da die früheren Akten der Central-Commission und besonders die Protocolle No 290, 292 und 370. zu allen Zeiten historisch nachweisen werden, daß diese Regierungen früher mit völliger Ueberzeugung das System der Niederlande angenommen hatten, und dieser Umstand zu der Zeit außer allem Zweifel war, als die Niederlande und Preußen über den jetzt zur Berathung vorliegenden Reglements-Entwurf unterhandelten und ihn gemeinschaftlich den übrigen Uferstaaten zur Annahme vorlegten.

in Betreff des Artikels 3.

Da die vom Niederländischen Bevollmächtigten gegebene Aufklärung nicht als genügend befunden worden; so hat derselbe die Ehre, die hier folgende beruhigende Erklärung zusätzlich abzugeben:

In dem aufergewöhnlichen Fällen, deren das Hessische Votum über die conciliatorischen Niederländisch-Preussischen Vorschläge erwähnt; Protocoll vom 28^{ten} September 1830; und wenn zu demselben Zwecke der Kanal de Voorne nicht benutzt werden kann, können die Schiffer davon der Haupt-Direction der Ein- und Ausgangs-Rechte die Anzeige machen und eine Special-Concession begehren, welche ihnen nicht geweigert werden wird, wenn aus der desfallsigen Untersuchung hervorgeht, daß die angeführten Umstände wirklich vorhanden sind.

Der Unterzeichnete trägt die Ueberzeugung, daß diese beruhigende Erklärung die in diesem Betreff ausgesprochenen und von den Bevollmächtigten anderer Uferstaaten getheilten Wünsche befriedigen werde.

in Betreff der Artikel 5 und 6.

Zufolge seiner in diesem Betreff peremptorischen Instructionen; sieht sich der Niederländische Bevollmächtigte im Falle, auf der Proposition seiner Regierung mit der darin ausgedrückten Reserve unabänderlich bestehen zu müssen. Die Fortdauer der unerwarteten Schwierigkeiten, welche die Annahme dieser Proposition gefunden hat, würde für ihn ein Hinderniß seyn, seine Mitwirkung zum Abschluß des Reglements fortzusetzen.

in Betreff der Artikel 6. 7. 12. 13. 18. 22. und
insonderheit der gemachten Zusätze.

Der Bevollmächtigte der Niederlande dankt den Bevollmächtigten der übrigen Ufer-

Uferstaaten für die bezeugte Nachgiebigkeit, hinsichtlich der von seiner Regierung gewünschten kleinen Reductions-Abänderungen. Insonderheit bezeugt er seinen Dank dem Französischen Herrn Bevollmächtigten für die Einwilligung desselben in die Weglassung des auf seinen Vorschlag zum Art. 13. gemachten Zusatzes, ein Zusatz, welcher, wenn er gleich nur dem Sinn der conciliatorischen Niederländisch-Preussischen Erklärung in Bezug auf das Französische Votum über diesen Artikel des Projects (Protocoll vom 31^{ten} März 1830.) ausdrücken sollte, der Niederländischen Regierung für eine größere Ausdehnung in der Anwendung empfänglich schien, als sie würde haben zugestehen können. Der Unterzeichnete bezieht sich in dieser Hinsicht auf seine vorhergehende Erklärung im gegenwärtigen Protocoll.

in Betreff der Art. 9 und 10.

Der Königl. Niederländische Bevollmächtigte wiederholt, wie er die Ueberzeugung nährt, daß die kleinen Anstände, welche noch zwischen den Niederlanden und Frankreich hinsichtlich der in den Art. 9 und 10. des Conventions-Projects angesprochenen Reciprocität, baldigst beseitigt seyn werden.

Er glaubt im kurzem die weiteren Instructionen seines Hofes in Bezug auf die Note zu erhalten, womit ihm der Französische Herr Bevollmächtigte in Antwort auf die Vorschläge beehrt hat, welche er Namens seiner Regierung seinem Herrn Collegen gemacht hatte.

Wenn indessen der Wunsch der übrigen Uferstaaten immer dahin geht, die Convention abzuschließen, ohne die in Rede stehende Vereinigung zwischen den Niederlanden und Frankreich abzuwarten, dann kann der Königl. Niederländische Bevollmächtigte nur bei seiner Proposition beharren, wodurch er unter der darin ausgedrückten Reserve in die Ausstellung dieses Punctes einwilligt.

Hinsichtlich des Inserats des Französischen Herrn Bevollmächtigten hat Unterzeichneter die Ehre, vorläufig zu bemerken, daß der zweite Theil des Zusatzes, den er nach dem Art. 13. einzuschalten vorgeschlagen hat, eine so natürliche Folge des ersten Theiles dieses Zusatzes scheint zu seyn, daß ihm die Bedeutung der Worte "unter dem nöthigen Vorbehalte" deren er sich in seiner Note an seinen Französischen Herrn Collegen bedient hatte, keinem Zweifel unterworfen schien, den er sich übrigens gerne beizutragen würde, aufzuklären, wenn ihm das Bestehen eines solchen Zweifels bekannt geworden wäre, so wie er auch für seinen eben erwähnten Collegen die Aufmerksamkeit hatte, demselben am Morgen der Sitzungstages die Erklärung vorzulesen, welche er in der Central-Commission abgeben würde.

Er behält sich eine weitere Antwort vor, wenn dieselbe noch nöthig seyn sollte, um unangenehme Eindrücke zu verwischen, wozu er durchaus nicht die Absicht haben konnte, weder durch seine besondere Note, noch durch seine heutige Protocoll-Erklärung, einzeln oder zusammen genommen, Veranlassung zu geben.

in Betreff der Art. 23 und 37.

Da die übrigen Herrn Bevollmächtigten es nicht nöthig finden, in dem Reglement selbst die diesseits vorgeschlagenen Zusätze zu machen, weil alles das schon

schon auf eine für alle Theile befriedigende Weise in den Protocollar-Verhandlungen
enthalten sey; so besteht der Königl. Niederländische Bevollmächtigte, im Interesse
einer schnellen Abschließung, nicht weiter auf die Einschaltung der besagten Zu-
sätze; sein Antrag dazu hat wenigstens gedient, die wünschenswerthe Uebereinstim-
mung zu constatiren.

Text-Frage.

Der Niederländische Bevollmächtigte kann nur bei der Erklärung stehen bleiben,
welche er darüber nach seinen Instructionen und im Namen seines Hofes abgegeben hat.

Er will nur noch bemerken, daß seine Regierung, im Interesse der Text-
Frage, nicht auch einen Holländischen Original-Text verlangt und dieselbe sich
durch ihre Erklärung im gegenwärtigen Protocoll mit der Erklärung der Französi-
schen Regierung im Protocoll vom 19^{ten} December 1830 auf eine und dieselbe Linie
gestellt hat.

Frankreich; Der Fr. Französische Bevollmächtigte kann sich nur auf die Auseinander-
setzung der aus seiner vorhergehenden Note resultirenden Thatfachen beziehen, und
er würde es mit Bedauern vornehmen, wenn der Königl. Niederländische Herr Bevoll-
mächtigte, seinen Gedanken unrichtig fassend, die Aufrichtigkeit der Zeugnisse be-
zweifeln könnte, welche er in allen Verhältnissen den wahren Gesinnungen der Regierung
S. M. des Königs der Niederlande, und dem persönlich verbindlichen Verfahren seines
vereheltesten Herrn Collegen zu geben sich angelegen seyn lassen.

Nach Verlesung der Königl. Niederländischen Note und der Königl. Französi-
schen Erwiderung wurde abgestimmt, wie folgt:

Zum Eingang.

Die Bevollmächtigten von Baden, Bayern, S. M. Majestät des Königs der Franzo-
sen, von Hessen und Preußen erkennen in der vorstehenden Erklärung dankbar
einen Beweis der Nachgiebigkeit des hohen Gouvernements der Niederlande.

Art. 3.

Die Central-Commission nimmt die Erklärung zu diesem Artikel dankbar
an und erblickt darin die gewünschte beruhigende Zusicherung.

Art. 5 und 6.

Den Commissarien von
Baden, Bayern, Hessen und Preußen

bleibt, um den Eindruck der eben vernommenen Aufsetzungen zu mildern, nur
die Vermuthung übrig, daß der Niederländische Herr Commissar den Sinn ihrer
Erklärung irrig und unvollständig aufgefaßt habe.

Das hohe Gouvernement der Niederlande ist bewegt, daß es jetzt oder künftig
aufser Stande seyn werde, eine von Allerhöchstdemselben selbst vorgeschlagene
und vorläufigst feierlich anerkannte Stipulation des Vertrags. Artikel 5 und 6. in
Beziehung auf Antwerpen, ihrem ganzen Umfange nach zu erfüllen. — Die
vorgedachten Bevollmächtigten befanden sich nicht in der Lage, um über das
Vorhandenseyn des vorausgesetzten Falles amtlich urtheilen zu können; sie nehmen
aber dennoch die Verantwortlichkeit auf sich, namens ihrer Regierungen zu er-
klären,

klären, daß eventuell die Erfüllung jener Stipulation, so weit sie außer der Machtvollkommenheit der Königlichen Regierung der Niederlande liege, nicht verlangt, von der andern Seite aber nichts desto weniger dem Vertrage vollständig genügt werden solle. — Es hiesse die unbezweifelte Achtung des einen hohen contrahirenden Theils für den Treuglauben verkommen, wenn man annehmen wollte, daß über dies nur einseitige lästige Zugeständnisse hinaus, noch etwas hätte verlangt werden sollen.

Die Bevollmächtigten der 1. erwähnten Höfe fordern daher ihren niederländischen Herren Collegen nochmals auf, das Interesse der wichtigen Angelegenheit, den Geist seiner Instructionen und die ersten Folgen in Erwägung zu ziehen, welche aus der sehr unerwartet angedeuteten Weigerung entspringen können. —

Die Bevollmächtigten dürfen ihre Regierungen nur in so fern durch jene Erklärung verpflichten, als dadurch der Hauptzweck unserer Verhandlung d. h. die Anerkennung und Unterzeichnung des Vertrags von Seite der hohen Regierung der Niederlande, so fort erreicht werden kann.

Niederland; Der König. Niederländische Bevollmächtigte findet sich durch seine Instructionen nicht ermächtigt, eine andere als die im gegenwärtigem Protocolle bereits niedergelegte Erklärung abzugeben.

Vorübergehend bemerkt er, daß es sich hier nicht von einem abgeschlossenen, sondern von einem abzuschließenden Vertrag handelt. /

Die Bevollmächtigten von Baden, Bairern, Hessen und Preussen bedauern innigst, daß es ihnen nicht gelungen ist, dem niederländischen Herren Commissar eine dem wahren Interesse der Verhandlung zusagende Ansicht abzugewinnen.

Wenn hierdurch die Hoffnung verschwindet, jetzt gleich zu einem mit Recht erwarteten Abschluß zu gelangen: so bleibt den gedachten Bevollmächtigten nur die Beruhigung übrig, die Nachgiebigkeit ihrer Regierungen erschöpft zu haben, um jenes allgemein gewünschte Ziel herbeizuführen. — Die Drohung des niederländischen Herren Bevollmächtigten, eventuell von der Unterhandlung zurückzutreten zu wollen, verpflichtet die erwähnten 1. Commissarien, auch ihren hohen Committenten hierunter alle Rechte ausdrücklich vorzubehalten, und ihrer Weisheit anheimzustellen, in welcher Richtung und durch welche den Umständen angemessene Beschlusnahme sie nöthigenfalls ihre Interessen weiter verfolgen wollen. —

Frankreich: bezieht sich auf seine Ansetzung.

Nassau: dasgleichen.

Art. 9. und 10.

Frankreich; Der König. Französische Bevollmächtigte bezieht sich auf seine Erklärung und glaubt es für den Erfolg der Verhandlung nützlich, die Antwort abzuwarten, welche der König. Niederländische Herr Bevollmächtigte baldigst erhalten zu können glaubt, jedoch mit Vorbehalt der vorhergehenden Conclusionen der Central-Commission. /

Die Central-Commission bleibt bei ihrer Ansicht bestehen, daß dieser Punkt, bei der vorliegenden Nachgiebigkeit von Seiten des König. Französischen Hofes, irgend

irgend einen wesentlichen Anstand nicht mehr veranlassen könne: sie ersucht daher die Herrn Bevollmächtigten von Frankreich und den Niederlanden sich in kürzester Zeit hierüber vereinigen zu wollen, während sie auf den früheren gemeinschaftlichen Beschlüssen bestehen bleibt, dass die Verhandlungen zu diesen Artikeln ad separatim verwiesen sind, und daraus ein Grund, den Vertrag vorbehaltlich aller Rechte der Reciprocität nicht zu unterzeichnen, nicht gefunden werden kann. —

Ad Art. 23.

Auch der Punkt in dem Art. 23. bleibt nunmehr nach der übereinstimmenden Äußerung des Königl. Niederländischen Herrn Bevollmächtigten, vor der Hand, ad separatim verwiesen.

Ad Art. 37.

Ist erledigt.

Zur Antwort auf die Text-Frage erklären die Herrn Bevollmächtigten von Baden, Baiern, Hessen und Preussen: Die Commissionen von Baden, Baiern, Hessen und Preussen müssen bei ihrem sehr billigen Vorschlage um so mehr stehen bleiben, als sie der von Seite des niederländischen Herrn Bevollmächtigten keinesweges richtig bezeichnete Gang der Verhandlungen berechtigen würde, die Anerkennung der ausschließlichen Originalität des deutschen Textes in Anspruch zu nehmen. Sie können sich nur in so weit durch die vorstehende Erklärung des niederländischen Herrn Commissairs namens ihrer Regierungen beruhigt finden, als sie in derselben die Übereinstimmung mit jenem Vorschlage erblicken dürfen.

Niederland: Der Königl. Niederländische Bevollmächtigte hegt die Ueberzeugung, dass das gegenwärtige Protocoll, indem es die ausgeglichenen Differenzen sowohl, wie die Punkte, welche noch Schwierigkeit machen, constatirt, den besten Beweis liefert, von dem aufrichtigen Wunsche seiner Regierung, soviel von ihr abhängt, ferneren Aufenthalt in dem Abschlusse der unsrer Berathung unterliegenden Uebereinkunft zu beseitigen.

Gestützt auf das Bemühen, auch persönlich sein Mögliches gethan zu haben, um dazu beizutragen, die Verhandlungen dem allgemein gewünschten Ziele entgegen zu führen, wird er sich beurlauben, das gegenwärtige Protocoll seiner Regierung vorzulegen, und ihre ferneren Befehle abwarten, indem er zu dem Ende sich das Protocoll offen behält.

Präsidium: Aus dem vorstehenden Verhandlungen geht hervor, — dass noch zwei Fragen dem Abschlusse des Rheinschiffahrts-Vertrags verhindern, — nemlich die Antwerpener-Frage und die Französisch-Holländische Reciprocitäts-Frage. —

Die Antwerpener-Frage ist folgende:

Als sich vor zwei Jahren die Königlichen Regierungen von Preussen und den Niederlanden über den Rheinschiffahrts-Vertrag vereinigt hatten, bezeichnete die Königlich Niederländische Regierung die Stadt Antwerpen als Freihafen für die Rheinschiffahrt. Bevor der Rheinschiffahrts-Vertrag zum Abschlusse kam, haben sich die Belgischen Provinzen von den alt-holländischen factisch getrennt. Es giebt jetzt zwei Fälle: entweder bleibt Antwerpen in dem Rheinschiffahrts-Vertrage stehen, —

stehen, — oder es wird vor dem Abschlufs daraus gestrichen. — Bleibt Antwerpen stehen; so geschieht das, — weil es vor zwei Jahren in den Vertrag gesetzt worden ist: das Factum der Trennung der Belgischen von den holländischen Provinzen ist also neuer: wird Antwerpen weggestrichen; so bleibt nichts desto weniger factisch, dafs es bis zu diesem Augenblicke in dem Vertrag gestanden hat.

Wäre man einig darüber, welche Folgen das Factum der Trennung der Belgischen von den holländischen Provinzen für unsern Rheinschiffahrts-Vertrag hat; so würde man sich auch leicht darüber vereinigen, — ob Antwerpen in dem Vertrag stehen bleiben oder daraus gestrichen werden solle. —

Da es nun für jetzt ganz unmöglich ist, jene Folgen zu übersehen und sich darüber zu verständigen; so gehört die Frage nothwendig zu denjenigen, welche noch später zu verhandeln sind. —

Wenn die Central-Commission einhellig ausspricht, dafs es für diese weiteren Verhandlungen ganz gleichgültig seyn und bleiben solle, ob Antwerpen jetzt im Vertrag stehen bleibe, oder gestrichen werde; so wäre der erste Anstand gehoben, welcher sich dem Abschlufs jetzt noch entgegenstellt. —

Das Wegstreichen wäre alsdann, blos deshalb als natürlicher anzusehen, weil auch die übrigen Staaten nur solche Orte als Freihäfen bezeichnen, welche augenblicklich in ihrem Gebiet liegen.

Die zweite Frage, welche den Abschlufs verhindert, läfst sich ebenso einfach auflösen. Die Königlichen Regierungen von Frankreich und den Niederlanden sind nicht nur darüber einverstanden, dafs Frankreich eine gewisse Reciprocität zu gewähren habe, sondern auch darüber, dafs die Grenzen und Bedingungen dieser Reciprocität erst nach dem Abschlufs des Vertrags festgesetzt werden sollen. — Die Frage ist daher nur die, in welcher Position stehen beide Regierungen in Beziehung auf die Rheinschiffahrt zu einander bis dahin, dafs jener Punct ebenfalls verglichen seyn wird, und die Antwort eben so einfach, dafs diese Position keine andere sey, als die aller contrahirenden Theile, welche noch nicht vollständig einig über alle Punkte eines gegenseitigen Vertrags sind.

Je näher eine solche Vereinigung liegt, desto überflüssiger ist es, — die staatsrechtlichen Grundsätze über den Status quo zu präcisiren: und da der Abschlufs der desfallsigen Separat-Verhandlung zwischen den Königlichen Höfen von Frankreich und den Niederlanden selbst in diesen Tagen, — in jedem Fall noch früher, als die Zeit zur Ratification. Einholung festgesetzt ist, — mit Sicherheit erwartet werden kann; so wäre es beiden Theilen um so leichter, sich bei dieser Erklärung, wenn sie im Namen der Central-Commission ausgesprochen würde, zu beruhigen.

Frankreich; Unterzeichneter hat schon seine Meinung über die Nothwendigkeit, Antwerpen aus dem Reglement auszustrichen, ausgesprochen. Dieses ist die Folge einer offenkundigen und vollendeten Thatsache, die in gar nichts der ferneren Anwendung der allgemeinen und speciellen Grundsätze, welche den Rhein und seine Confluenten, in Hinsicht auf den Handel der Uferstaaten reguliren, präjudicirlich

lich sein kann.

Dem 2^{ten} Punkt anlangend, adhäriert er dem Präsidial-Vorschlag, welcher die Folge der vorhergehenden Conclusionen der Central-Commission und das Resultat des von den andern Uferstaaten angenommenen Entwurfs ist. /.

Die Bevollmächtigten von Baden, Baiern, Hessen und Preussen erklären sich mit dem Präsidial-Vorschlag, die Frage wegen Antwerpen zur weitem Verhandlung zu verweisen, ohne dass solches jedoch im Vertrage selbst gestrichen wird, einverstanden, weil dieser Vorschlag mit der schon abgegebenen Erklärung im Wesentlichen übereinstimmt. — Sie wiederholen aber, diese Nachgiebigkeit nur im Falle des Beitritts des Königl. Niederländischen Herrn Commissars als verpflichtend ansehen zu können.

Auf dem zweiten Theil des Präsidial-Vertrags erklärt die Central-Commission, dass sie diesen Anstand nach ihren früheren Beschlüssen für erledigt erkennt.

Niederland. Der Königl. Niederländische Bevollmächtigte kann sich nur auf seine in gegenwärtigem Protocoll enthaltene Erklärungen beziehen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Geg: Röchler.

„ von Nau.

„ Engelhardt.

„ Verdier.

„ von Roessler, Präsident.

„ F. Bourcourd.

„ Delius.

Für gleichlautende Expedition,

Der zeitliche Präsident der Central-Commission,